

Informationen für Firmenkunden

Auswirkungen des Coronavirus

Informationen und Unterstützung
für Unternehmen (Stand 31.03.2020)

Volksbanken
Raiffeisenbanken



Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

die Nachrichten und die Einschränkungen zum Coronavirus verändern sich derzeit beinahe stündlich und in den letzten Tagen hat uns eine Vielzahl von Nachrichten erreicht.

Es ist uns ein Anliegen, Sie in dieser außerordentlichen Situation zu begleiten und Sie hinsichtlich der Maßnahmen aus dem „**Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**“ informiert zu halten – und wenn nötig – zu unterstützen.

Wichtig!

Aktuell stehen die konkreten Umsetzungsrichtlinien bei den Förderbanken noch nicht abschließend fest. Vor allem Teile der Bundesförderung durch die KfW-Kreditanstalt stehen noch vor der Genehmigung durch die EU. Wir rechnen hier jedoch mit einem beschleunigten Verfahren, werden den Verlauf der Förder- und Liquiditätshilfemöglichkeiten aktiv verfolgen und Sie auf dem Laufenden halten.

Weiterhin haben wir bei uns im Haus sämtliche uns mögliche Vorkehrungen getroffen, um auch im Fall der Fälle erreichbar zu bleiben und für Sie handlungsfähig zu sein.

Ad-hoc-Maßnahmen

Als pragmatische Ad-hoc-Maßnahme empfehlen wir Ihnen hinsichtlich der Vorbereitung möglicher Anträge und der dazugehörigen Nachweisführung ob der Situation durch Corona Folgendes:

- Notieren Sie Ihre Umsatzveränderungen sowie die Veränderung Ihres Auftragsbestandes ab März 2020 – ausgelöst durch das Coronavirus oder seine Einflüsse.
- Notieren Sie die Verhaltensweisen Ihrer Zulieferer und Kunden.
- Halten Sie die Fehlzeiten Ihrer Belegschaft fest.
- Notieren Sie alle Absagen aus Geschäftsterminen, die mit Corona im Zusammenhang stehen.
- Behalten Sie Ihre Liquidität im Blick und planen Sie diese.

Wir wünschen Ihnen beste Gesundheit und informieren Sie auf den nächsten Seiten zu den Maßnahmen der Liquiditätssicherung im Rahmen des „**Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen**“ mit dem Schwerpunkt der Liquiditätssicherung.

Ihre

Volksbanken Raiffeisenbanken

Milliarden-Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen



- ✓ Flexibleres Kurzarbeitergeld und flexible Arbeitszeitregelungen
- ✓ Entlastung von Unternehmen u. a. durch zinslose Steuerstundung
- ✓ Leichterer Zugang zu Förderkrediten
- ✓ Später, falls notwendig: Stützung der Konjunktur

Der Schutzschild umfasst insbesondere die folgenden Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft.

Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen erhalten es künftig unter erleichterten Voraussetzungen. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Betroffene Unternehmen können sich zusätzlich künftig die Sozialversicherungsbeiträge vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstatten lassen

Hierzu finden Sie Informationen der Agentur für Arbeit zu Arbeitsausfällen, die in Zusammenhang mit der Corona-virus-Epidemie stehen, unter nachfolgendem Link: www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Entschädigung für Arbeitgeber im Falle von behördlich verordneten Quarantänemaßnahmen oder Schließungen.

Sollten Sie z.B. aufgrund der Erkrankungen in Ihrem Betrieb durch die Gesundheitsbehörde aufgefordert werden, Ihren Betrieb (vorübergehend) zu schließen, können Sie auf Antrag die in dieser Zeit gezahlten Löhne für Ihre Mitarbeiter zurückerstattet bekommen.

Auf der letzten Seite dieses Informationsschreibens finden Sie den Link zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes.

Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen

Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden zinsfreie Stundungen von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

Diese Maßnahmen sind echte Hilfen für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größenordnung.

Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte vertrauensvoll direkt an Ihren Steuerberater.

Unbegrenzte Hilfszusagen für lückenlose Liquiditätsabdeckung

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Für die Beantragung dieser Hilfs- und Fördermittel wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner in unserem Haus!

Unterstützende Liquiditätshilfemaßnahmen, ausgelöst durch Covid-19

Die Bundesregierung hat am 13.3.2020 ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der Corona-Krise verabschiedet.

Fördermittel des Bundes – aktueller Stand zu Corona-Hilfen der KfW für Unternehmen, ab sofort zu beantragen

KfW-Unternehmerkredit/ERP-Gründerkredit, universell (Anpassungen)

- Haftungsfreistellungen von bis zu 80 % für große Unternehmen und bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen für Betriebsmittelkredite und Investitionen bis zu 1 Mrd. Euro Kreditvolumen (maximale Laufzeit 5 Jahre bei max. 1 Tilgungsfreijahr oder 2 Jahre Laufzeit bei Endfälligkeit).
 - Der Kredithöchstbetrag bis zu 1 Mrd. Euro je Unternehmensgruppe ist begrenzt auf:
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.
- Haftungsfreistellungen können von Unternehmen, die mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen aus 2 Geschäftsjahren verfügen, in Anspruch genommen werden.

KfW-Sonderprogramm

Konsortialfinanzierungen ab 25 Mrd. Euro

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.

- Haftungsfreistellungen bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

Fördermittel des Landes Bayern – aktueller Stand zu Corona-Hilfen der LfA für Unternehmen und Freiberufler

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, mit dem sie Unternehmen, die im Zuge der Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite stehen kann. Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende Förderinstrumente der LfA zur Verfügung:

Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro sowie Freiberufler finanziert werden.

Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich.

Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis 4 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 90%ige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren) möglich.

Akutkredit

Beim Akutkredit handelt es sich um ein Spezialprogramm der LfA zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt. Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten) und Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro.

Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Mio. Euro.

Bürgschaften

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Der maximale LfA Bürgschaftssatz wird auf einheitlich 90% angehoben für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.

https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

Für Unternehmen der Bereiche Handel, Handwerk, Hotel, Gaststätten oder Gartenbau erhöht die Bayerische Bürgschaftsbank die Bürgschaftsobergrenze von bisher 1,25 Mio. Euro auf künftig 2,5 Mio. Euro. Zusätzlich erfolgt eine Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal 80 % (bisher 70 %). Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

Soforthilfen Corona

Die Bayerische Staatsregierung hat die Soforthilfen für kleinere und mittlere Unternehmen erhöht. Mit Beschluss der Verzahnung des bayerischen und des Bundes-Soforthilfe-Programms übernimmt der Bund die Soforthilfen für Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler einschließlich Landwirte. Dies ermöglicht der Staatsregierung, die Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten.

Die Unterstützung für Unternehmen von 11 bis zu 50 Beschäftigten wird von 15.000 Euro auf max. 50.000 Euro erhöht und für Firmen bis 250 Beschäftigte erfolgt eine Aufstockung von 30.000 Euro auf 50.000 Euro.

Die Beantragung beider Programme erfolgt bei den Bezirksregierungen bzw. der Stadt München und wird über ein Online-Verfahren freigeschaltet. Unternehmen, die bereits einen Antrag für Soforthilfe gestellt haben, aber zusätzliche Mittel zur Überbrückung von Liquiditätsgaps benötigen, können in ca. vier Wochen einen Antrag zur Aufstockung beantragen.

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/43330/>

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Zusätzliche Förderprogramme

Die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich ggf. zusätzlicher Förderprogramme, bleibt abzuwarten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Bundesregierung ein Hilfspaket von über 40 Mrd. Euro für Solo-Selbstständige und andere Kleinstfirmen plant.

Zudem gibt es Hilfen für Betroffene der Kunst- und Kreativwirtschaft. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) bietet für alle Inhaber/-innen eines Wahrnehmungsvertrages aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe i.H.v. 250 Euro an.

Auch die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GBDA) stellt eine Soforthilfe i.H.v. 50.000 Euro zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie über gdba@buehnen-genossenschaft.de

Zudem beschloss die Verwertungsgesellschaft GEMA ein 40 Mio. Euro starkes Nothilfe-Programm für ihre Mitglieder.

Ab sofort bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus, die mit Auswirkungen der Corona-Krise konfrontiert sind. Die Rentenbank hat im Zuge dessen das Programm „Liquiditätssicherung“ aufgesetzt. Die betroffenen Unternehmen können Darlehen aus diesem Programm mittels ihrer Hausbank in Anspruch nehmen.

<https://www.rentenbank.de/dokumente/PgmlInfo-2020-1-EKN.pdf>

Weitere Maßnahmen

Die bayerische Staatsregierung unterstützt die bayerische Wirtschaft, um deren „Kernsubstanz“ auch im Fall einer Rezession, zu erhalten. Dafür sollen zunächst insgesamt zehn Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus gibt es einen „bayerischen Schutzschirm“, der das Ziel hat, Liquidität zu erhalten, damit die Unternehmen nicht unmittelbar in eine Insolvenz gehen.

Es besteht aus drei Maßnahmen:

1. Die bayerische Förderbank LfA bekommt einen Bürgschaftsrahmen von bis zu 500 Mio. Euro.
2. Die Ausfallbürgschaften wurden erhöht, von bisher max. 60 auf bis zu 90 %.
3. Über den sogenannten Bayernfonds besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat befristet in mittelständischen Unternehmen einsteigt, die kurz vor dem Bankrott stehen.

COVID-19: Insolvenzantragspflicht ausgesetzt

Die gesetzliche Regelung gilt rückwirkend zum 1. März 2020 und soll vorerst bis 30. September 2020 bestehen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht treten die Vorschriften zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten in Kraft. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen Zeit, um staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. https://www.bmfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032820_Insolvenz.html

Corona-Soforthilfe der VR Smart Finanz

Der VR Smart flexibel Förderkredit ist ein Unternehmerkredit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, der sich an dem „KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen“ orientiert und von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bedingt durch die Corona-Pandemie vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Die Kredithöhe beginnt bei 5.000 Euro und liegt bei maximal 100.000 Euro. Die maximale Höhe wird unter anderem abhängig von der jeweiligen Bonität während der Kreditanfrage automatisch ermittelt. Der Kredit höchstbetrag ist darüber hinaus begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019.

<https://www.vr-smart-finanz.de/loesungen/unternehmerkredit/index.html>

Quellennachweis:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-download-de.pdf?__blob=publicationFile&v=2

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/presseinformationen/-corona-schutzschild-wird-sich-fuer-uns-alle-auszahlen--19644

